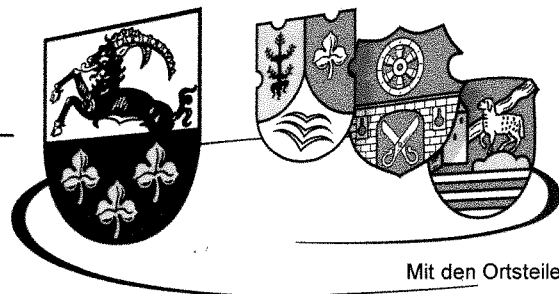


Markt Großostheim



Markt 63757 Großostheim-Postfach 1280

Mit den Ortsteilen

Herrn
Andreas Ullrich

Ringheim
Pflaumheim
Wenigumstadt

Datum	Dienststelle	Zimmer	Unsere Zeichen	Ihre Zeichen	Sachbearbeiter/in
18.04.2023	Geschäftsleitung	19	0264/23-Gö		Stephan Göller
Telefon	Telefax	E-Mail			
06026/5004-5100	06026/5004-9000	allgemeine-verwaltung@grossostheim.de			

Ihr Schreiben vom 09.04.2023; Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung

Sehr geehrter Herr Ullrich,

wir kommen auf Ihr Schreiben vom 09.04.2023 zurück. Sie beantragten hier zusammen mit Herrn Sebastian Meinel als natürliche Personen die Ergänzung der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2023. Das Schreiben selbst haben Sie jedoch „i.V.“ unterzeichnet. Die Abkürzung steht i.d.R. für „in Vertretung“. Deshalb zunächst einige Fragen:

- Haben Sie den Antrag nun als natürliche Personen, d.h. Sie beiden alleine gestellt? Falls nein, dann treten folgende Fragen hinzu:
 - Wen vertreten Sie?
 - Wer ist die W_s_B, BI Großostheim?

In Ihrer Begründung führen Sie u.a. aus, dass Sie 1.700 Unterschriften für ein Bürgerbegehren gesammelt haben. Daraus – so unsere Lesart – leiten Sie die Legitimierung ab, hier für die Bürger weiterhin zu sprechen. Auf Ihren eingereichten Unterschriftenlisten wird folgendes ausgeführt:

„Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit der Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Jeder der benannten Vertreter wird mit der Unterschrift zur Einzelvertretung ermächtigt.“

Eine Legitimierung über das Bürgerbegehren hinaus ist für uns nicht zu erkennen, weshalb wir Ihren Antrag lediglich so werten können, dass dieser von den Privatpersonen Andreas Ullrich und Sebastian Meinel ist.

Sie führen u.a. Art. 20 Satz 2 GG (wohl gemeint ist Art. 20 Abs. 2 GG) an. Hier regelt der Verfassungsgesetzgeber:

„(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Dies bedeutet zunächst, dass das Volk und damit alle jeweiligen Wahlberechtigten sein Recht durch Wahlen und Abstimmungen ausübt und besondere Organe der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung besetzen kann (z.B. Bundestagsabgeordnete, Gemeinderäte, Schöffen, usw.).

In Art. 20 Abs. 3 GG ist folgendes geregelt:

„(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Die Gemeinden, also auch der Markt Großostheim, ist Teil der vollziehenden Gewalt der Verwaltung und – wie das Grundgesetz vorschreibt – an Recht und Gesetz gebunden. Dies spiegelt sich in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Art. 29 GO wieder. Hier lautet die Regelung:

*„Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat **verwaltet**, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet (Art. 37).“*

Die Möglichkeit Abstimmungen herbeizuführen ist in den jeweiligen Gesetzen von den zuständigen Gesetzgebern geregelt (z.B. Bürgerbegehren).

Zwischenfazit:

Der Gemeinderat verwaltet die Gemeinde und ist an Recht und Gesetz gebunden.

Des Weiteren führen Sie Art. 28 Abs. 2 GG an. Entgegen der landläufigen Lesart schützt Art. 28 Abs. 2 GG die Institution „Gemeinde“. Jedoch nicht jede Gemeinde in Ihrem flächenmäßigen Bestand. Bestes Beispiel hierfür war die Gebietsreform 1978 durch die erst die heutige Gemeinde „Großostheim“ entstanden ist. Hieraus kann Ihrerseits folglich auch keinen Anspruch geltend gemacht werden.

Ausübung der Staatsgewalt durch die gewählten Gemeinderäte:

Wie Ihnen obig dargelegt, wird die Staatsgewalt hier in der Gemeinde durch die Bürger im Rahmen der Kommunalwahlen zum Gemeinderat und zum Ersten Bürgermeister ausgeübt. Soweit dem Volk darüber hinaus Rechte eingeräumt werden, hat dies der Gesetzgeber für die Gemeindeordnung, also der Bayerische Landtag in die Gemeindeordnung (z.B. Art. 18a, 18b GO) genau geregelt.

Antrag ist nicht zulässig:

Nachdem sich die Gemeinde an Recht und Gesetz halten muss, haben wir die Zulässigkeit des Antrages geprüft. Nachdem es sich um einen Antrag von zwei Privatpersonen handelt und die Kriterien für einen Bürgerantrag nach Art. 18b GO nicht erfüllt sind, wird Ihr Antrag hiermit zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



J a k o b
Erster Bürgermeister